

Modalitäten für Regelreserveanbieter gemäß Artikel 18 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem

26.05.2020

Legende:	
Nicht Bestandteil der Konsultation	bereits durch BNetzA genehmigt und/oder für Abrechnung nicht relevant

Inhalt

TITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1 - Gegenstand und Geltungsbereich	4
§ 2 - Begriffsbestimmungen und Auslegung	4
§ 3 - Qualifikationsverfahren gemäß Art. 18 (5) a) EB-VO	4
§ 4 - Beschaffung und Übertragung der Vorhalteverpflichtung gemäß Art. 18 (5) b) EB-VO („Regelleistungsmarkt“)	4
§ 5 - Aggregation gemäß Art. 18 (5) c) EB-VO	4
§ 6 - Datenbereitstellung während des Präqualifikationsverfahrens und des Betriebes des Regelreservemarktes gemäß Art. 18 (5) d) EB-VO	4
§ 7 - Zuordnung der Bilanzkreisverantwortlichen gemäß Art. 18 (5) e) EB-VO	4
§ 8 - Datenbereitstellung für die Bewertung der Erbringung gemäß Art. 18 (5) f) EB-VO	5
§ 9 - Standort gemäß Art. 18 (5) g) EB-VO	5
§ 10 - Abrechenbares Arbeitsvolumen gemäß Art. 18 (5) h) EB-VO	5
§ 11 - Abrechnung der Vorhaltung und Erbringung gemäß Art. 18 (5) i) EB-VO und Frist für die Abrechnung gemäß Art. 18 (5) j) EB-VO	5
§ 12 - Verstoß gegen die Modalitäten gemäß Art. 18 (5) k) EB-VO	7
TITEL II: REGELARTENSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN	8
Kapitel 1: FCR	8
§ 13 - Beschaffung gemäß Art. 18 (5) b) EB-VO	8
§ 14 - Aggregation gemäß Art. 18 (5) c) EB-VO	9
§ 15 - Abrechnung der Vorhaltung und Erbringung gemäß Art. 18 (5) i) EB-VO	9
§ 16 - Verstoß gegen die Modalitäten gemäß Art. 18 (5) k) EB-VO	10
§ 17 - Besicherung	11
§ 18 - Vorhaltung, Abruf und Erbringung	11
§ 19 - Transparenz	12
Kapitel 2: aFRR	13
§ 20 - Beschaffung und Übertragung der Vorhalteverpflichtung gemäß Art. 18 (5) b) EB-VO („Regelleistungsmarkt“)	13
§ 21 - Aggregation gemäß Art. 18(5) c) EB-VO	13
§ 22 - Zuordnung von Bilanzkreisverantwortlichen gemäß Art. 18 (5) e) EB-VO	13
§ 23 - Abrechenbares Arbeitsvolumen gemäß Art. 18 (5) h) EB-VO	13
§ 24 - Abrechnung der Vorhaltung und Erbringung gemäß Art. 18 (5) i) EB-VO	16
§ 25 - Verstoß gegen Modalitäten gemäß Art. 18 (5) k) EB-VO	17
§ 26 - Besicherung	20
§ 27 - Vorhaltung, Abruf und Erbringung	20



Modalitäten für Regelreserveanbieter | Seite 3 von 32

§ 28 - Transparenz	23
Kapitel 3: mFRR	23
§ 29 - Beschaffung und Übertragung der Vorhalteverpflichtung gemäß Art. 18 (5) b) EB-VO („Regelleistungsmarkt“)	23
§ 30 - Zuordnung der Bilanzkreisverantwortlichen gemäß Art. 18 (5) e) EB-VO.....	23
§ 31 - Datenbereitstellung für den Betrieb des Reservemarktes gemäß Art. 18 (5) f) EB-VO	25
§ 32 - Abrechenbares Arbeitsvolumen gemäß Art. 18 (5) h) EB-VO	25
§ 33 - Abrechnung der Vorhaltung und Erbringung gemäß Art. 18 (5) i) EB-VO	25
§ 34 - Verstoß gegen die Modalitäten gemäß Art. 18 (5) k) EB-VO	26
§ 35 - Besicherung.....	30
§ 36 - Vorhaltung, Abruf und Erbringung	30
§ 37 - Transparenz	31
TITEL III: REGELARBEITSMARKT	31
§ 38 - Regelarbeitsmarkt.....	31
TITEL IV: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	32
§ 39 - Umsetzungsfristen	32

TITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 - Gegenstand und Geltungsbereich

[...]

§ 2 - Begriffsbestimmungen und Auslegung

[...]

§ 3 - Qualifikationsverfahren gemäß Art. 18 (5) a) EB-VO

[...]

§ 4 - Beschaffung und Übertragung der Vorhalteverpflichtung gemäß Art. 18 (5) b) EB-VO („Regelleistungsmarkt“)

[...]

§ 5 - Aggregation gemäß Art. 18 (5) c) EB-VO

[...]

§ 6 - Datenbereitstellung während des Präqualifikationsverfahrens und des Betriebes des Regelreservemarktes gemäß Art. 18 (5) d) EB-VO

[...]

§ 7 - Zuordnung der Bilanzkreisverantwortlichen gemäß Art. 18 (5) e) EB-VO

- (1) Der Regelreserveanbieter ist verpflichtet, in der LFR-Zone des Anschluss-ÜNB einen Bilanzkreis (Anbieter-Bilanzkreis) je Pool zu benennen. Ein Anbieter-Bilanzkreis kann für mehrere Regelreservearten verwendet werden.

§ 8 - Datenbereitstellung für die Bewertung der Erbringung gemäß Art. 18 (5) f) EB-VO

- (1) Für die Bewertung der Erbringung von Regelreserve durch die ÜNB sind die im Anhang B beschriebenen Offline- und Echtzeitdaten von den Regelreserveanbietern bereitzustellen und zu archivieren.
- (2) Die Form und Art der an den ÜNB bereitzustellenden und zu archivierenden Daten für Technische Einheiten, Reserveeinheiten, Reservegruppen und den jeweiligen Pool sind in Anhang B geregelt.
- (3) Der Regelreserveanbieter unterstützt den Anschluss-ÜNB bei dessen Kontrolle der Vorhaltung und Erbringung von FCR/aFRR/mFRR und stellt ihm weitere für die Überprüfung erforderliche verfügbare Informationen (auch in elektronischer Form), sofern sie nicht dem Anschluss-ÜNB bereits auf sonstige Weise in geeigneter Form zur Verfügung stehen, auf Anfrage bereit. Zur eindeutigen Abgrenzung der gelieferten FCR/aFRR/mFRR von der sonstigen Erzeugung/Last sind dem Anschluss-ÜNB alle hierzu erforderlichen Daten (z.B. Einsatzfahrpläne) zur Verfügung zu stellen. Diese Daten sind bei Aufforderung durch den jeweiligen Anschluss-ÜNB innerhalb von 10 Arbeitstagen rückwirkend für einen Zeitraum von maximal zwei Monaten auf eigene Kosten von den Regelreserveanbietern bereitzustellen.
- (4) Der Regelreserveanbieter trägt Sorge für die Qualität und die Konsistenz der im Anhang B genannten vereinbarten Offline- und Echtzeitdaten sowie deren lückenloser Bereitstellung für den Zeitraum der Leistungsvorhaltung und Erbringung. Vom Regelreserveanbieter mangelhaft bereitgestellte Daten stellen einen Verstoß gegen die Modalitäten dar und berechtigen den Anschluss-ÜNB zu den Maßnahmen gem. der Regelungen in Titel II der jeweiligen Regelreserveart.
- (5) Auf Anforderung des Anschluss-ÜNB können die Regelreserveanbieter dazu verpflichtet werden, für die Technischen Einheiten, die aufgrund der Leistungsschwelle nicht durch die regulären Meldeprozesse erfasst sind, analogen Meldepflichten nachzukommen.

§ 9 - Standort gemäß Art. 18 (5) g) EB-VO

[...]

§ 10 - Abrechenbares Arbeitsvolumen gemäß Art. 18 (5) h) EB-VO

(gestrichen)

§ 11 - Abrechnung der Vorhaltung und Erbringung gemäß Art. 18 (5) i) EB-VO und Frist für die Abrechnung gemäß Art. 18 (5) j) EB-VO

- (1) Die ÜNB legen für die Abrechnung folgende allgemeine Vorgaben für Regelreserveanbieter fest:
 - a) Der Anschluss-ÜNB erstellt dem Regelreserveanbieter eine Gutschrift.
 - b) Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat (Abrechnungsmonat).

Modalitäten für Regelreserveanbieter | Seite 6 von 32

- c) Der Anschluss-ÜNB erstellt innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Ablauf eines Monats die Abrechnung mitsamt der zugrundeliegenden Dokumentation und sendet diese an die vertraglich vereinbarte Kontaktstelle des Regelreserveanbieters für die Abrechnung.
 - d) Die Zahlungen werden zu dem in der Abrechnung genannten Zeitpunkt fällig, spätestens jedoch 30 Tage nach deren Erhalt und spätestens bis zum 15. Arbeitstag des zweiten Monats, der auf den Abrechnungszeitraum folgt. Das Wertstellungsdatum ist auf der Gutschrift anzugeben.
 - e) Von den Fristen der Gutschrifterstellung und des Wertstellungstermins kann abgewichen werden, falls der Anschluss-ÜNB die Notwendigkeit feststellt, die Vorhaltung oder Erbringung beim Regelreserveanbieter nach § 8 Abs. (3) zu überprüfen. Die Notwendigkeit zur Überprüfung kann sich ergeben, wenn sich beispielweise der begründete Verdacht eines Fehlverhaltens (z.B. aufgrund unplausibler Daten) oder auf Missbrauch ergibt oder der Regelreserveanbieter bereits durch Fehlverhalten aufgefallen ist und sich in der Bewährungsphase gemäß Titel II befindet. Die Erstellung der Gutschrift erfolgt spätestens 10 Arbeitstage nach Abschluss der Überprüfung.
 - f) Im Falle technischer und/oder organisatorischer Probleme bei der Datenbereitstellung behält sich der Anschluss-ÜNB vor, abweichende Regelungen für die Dokumentation der Abrechnungsgrundlage festzulegen. Probleme liegen vor, wenn die für die Abrechnung oder die zur Verifizierung der Erbringung benötigten Informationen nicht vom Regelreserveanbieter zur Verfügung gestellt werden. Gründe hierfür können u.a. sein, dass
 - i. die Daten nicht mehr vorliegen, da diese weder an den Anschluss-ÜNB übermittelt noch vom Regelreserveanbieter archiviert wurden,
 - ii. der Regelreserveanbieter die Daten nicht zur Verfügung stellen möchte oder
 - iii. der Regelreserveanbieter die gesetzte Frist zur Datenlieferung nicht einhält.
 - g) Die Abrechnungen erfolgen je Regelreserveart gesondert für Leistung (Vorhaltung) und Arbeit (Erbringung), sofern diese für die jeweilige Teilnahme am Regelleistungsmarkt und/oder Regelarbeitsmarkt vergütet wird.
 - h) Auf einer Gutschrift werden Monatssummen ausgewiesen, die sich aus der Summation der Einzelvertragswerte ergeben. Zu den Monatssummen werden die jeweiligen Umsatzsteuerbeträge angegeben.
 - i) Der Anschluss-ÜNB sendet die Gutschrift an den im Vertrag genannten Rechnungsempfänger.
 - j) Eine Abrechnung erfolgt immer dann, wenn der Regelreserveanbieter im betroffenen Abrechnungsmonat mindestens einen Zuschlag erhalten hat.
 - k) Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung bzw. Rückforderung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten. Die gesetzliche Verjährung bleibt davon unberührt.
- (2) Die ÜNB legen für die Abrechnung der Leistung von Regelleistungsgeboten folgende Vorgaben für Regelreserveanbieter fest:

- a) Abrechnungsgrundlage sind alle bezuschlagten Einzelverträge des Regelreserveanbieters aus dem Ausschreibungsverfahren für den Regelleistungsmarkt (Leistungsentgelt), die dem Anschluss-ÜNB zugeordnet sind, der hierfür abzurechnende Leistungspreis sowie etwaige vom Regelreserveanbieter gemeldete oder vom Anschluss-ÜNB festgestellte Einschränkungen der Leistungsvorhaltung (Kürzung des Leistungsentgelts) und aufgrund dieser abzurechnende Anreizkomponenten.
 - b) Die Berechnung des Leistungsentgelts erfolgt einzelvertragsweise, wobei sich der Betrag aus der Multiplikation der bezuschlagten Leistung mit dem abzurechnenden Leistungspreis, kaufmännisch auf ganze Eurocent gerundet, ergibt.
 - c) Die Berechnung der Anreizkomponenten sowie Kürzung des Leistungsentgelts erfolgt gemäß der Regelungen in Titel II zu den Verstößen gegen Modalitäten bei den jeweiligen Regelreservearten. Das Ergebnis wird kaufmännisch auf ganze Eurocent gerundet.
 - d) Die Monatssummen für das Leistungsentgelt, die Kürzung des Leistungsentgelts und etwaige Anreizkomponenten werden auf einer Gutschrift separat ausgewiesen. Abschließend erfolgt eine Saldierung dieser Einzelpositionen zu einem monatlichen Bruttobetrag.
- (3) Die ÜNB legen für die Abrechnung der Arbeit von Regelarbeitsgeboten folgende Vorgaben für Regelreserveanbieter fest:
- a) Das Arbeitsentgelt für die erbrachte positive (respektive negative) Regelarbeit wird auf Basis der Regelungen in Titel II der für jeden Einzelvertrag berechneten abrechenbaren Arbeitsvolumen und dem im betreffenden Einzelvertrag abzurechnenden Arbeitspreis(en) unter Berücksichtigung der Zahlungsrichtung für jede Viertelstunde berechnet. Die je Viertelstunde ermittelten Arbeitsentgelte werden jeweils kaufmännisch auf ganze Eurocent gerundet.
 - b) Die Monatssummen für Arbeitsmengen und Arbeitsentgelt werden getrennt je Liefer- und Zahlungsrichtung auf einer Gutschrift ausgewiesen. Etwaige Anreizkomponenten aus Verstößen gegen Modalitäten gemäß § 16, § 25 und § 34 werden als eine separate Position ausgewiesen. Abschließend erfolgt eine Saldierung der Einzelpositionen zu einem monatlichen Bruttobetrag.

§ 12 - Verstoß gegen die Modalitäten gemäß Art. 18 (5) k) EB-VO

(gestrichen)

TITEL II: REGELARTENSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

Kapitel 1: FCR

§ 13 - Beschaffung gemäß Art. 18 (5) b) EB-VO

- (1) Die deutschen ÜNB schreiben den Bedarf an FCR als symmetrisches (die Höhe des positiven Leistungsbedarfs ist gleich der Höhe des negativen Leistungsbedarfs) Leistungsband aus.
- (2) Die Ausschreibung der FCR erfolgt kalendertäglich für einen Erbringungszeitraum von jeweils 4 Stunden (0-4h, 4-8h, 8-12h, 12-16h, 16-20h, 20-24h) .
- (3) Die Ausschreibung der FCR öffnet D-14 für den Erbringungstag D und schließt am Vortag (D-1) um 08:00 Uhr. Die Information über die Zuschlagserteilung an die Anbieter erfolgt spätestens 08:30 Uhr. Sofern der Bedarf an FCR nicht vollständig in der Ausschreibung gedeckt werden kann, haben die Übertragungsnetzbetreiber das Recht, eine zweite Ausschreibung zur Bedarfsdeckung durchzuführen.
- (4) Es sind unteilbare Gebote bis zu 25 MW gestattet und es wird im gesamten FCR-Beschaffungsprozess keine paradoxerweise abgelehnten teilbaren Gebote geben, d.h. dass alle Ergebnisse, die zu paradoxerweise abgelehnten teilweisen Geboten führen, abgelehnt werden.
- (5) Die Mindestgebotsgröße beträgt 1 MW und das Gebotsinkrement 1 MW (das Ergebnis der Aufteilung eines Gebotes muss eine ganze Zahl sein).
- (6) Die Vergabe der FCR erfolgt nach einem Algorithmus der auf folgenden Grundsätzen basiert:
 - a) Der Input für den Optimierungsalgorithmus besteht aus:
 - i) den von den RRA eingehenden Regelleistungsgeboten, die Informationen über Mengen (teilbar und unteilbar), Preis, Zeitpunkt der Einreichung und den angeschlossenen ÜNB beinhalten;
 - ii) dem Bedarf jedes Landes (inkl. Kernanteil und Exportlimit).
 - b) Die Ziel-Funktion des Zuteilungsalgorithmus ist:
 - i) die Minimierung der Gesamtkosten der Beschaffung.
 - c) Die Nebenbedingungen des Optimierungsalgorithmus lauten:
 - i) Anwendung der Import- und Exportgrenzen für ein Land gemäß Art. 33 (2) EB-VO, welcher vorsieht, dass die ÜNB in ihren Vorschlägen die „betrieblichen Sicherheitsgrenzwerte gemäß Teil IV Titel VIII Kapitel 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission“ berücksichtigen;

Modalitäten für Regelreserveanbieter | Seite 9 von 32

- ii) Sicherstellung, dass die Gesamtmenge der beschafften Regelleistung der Gesamtmenge des FCR-Bedarfs entspricht oder diese überschreitet (eine Überbeschaffung hinsichtlich der Menge ist möglich, wenn sie die Beschaffungskosten insgesamt gemäß Art. 58 (3) und (4) EB-VO minimiert). Unteilbare Gebote werden akzeptiert, wenn die Annahme die Beschaffungskosten insgesamt reduziert und nicht zu paradoxerweise abgelehnten teilbaren Geboten führt;
- iii) Beachtung der Unteilbarkeit von Geboten;
- iv) Sicherstellung, dass im Fall von Geboten mit identischen Preisen ein früher eingereichtes Angebot Priorität hat;
- v) Sofern ein Satz gleichermaßen optimaler Lösungen zur Deckung des Bedarfs eines Landes vorhanden ist, haben die zu diesem Land gehörenden Gebote Vorrang vor den Geboten aus anderen Ländern, um einen übermäßigen grenzüberschreitenden Austausch unter Berücksichtigung von Bedingung (iv) zu vermeiden;
- vi) Nach Berücksichtigung aller dieser Bedingungen und Präferenzen wird - sofern weiterhin mehr als eine optimale Lösung vorhanden ist (z.B. zwei Gebote mit derselben Menge, denselben Kosten und demselben Zeitstempel) - das erste Ergebnis des Algorithmus akzeptiert.

Auf Antrag eines Übertragungsnetzbetreibers und nach dessen Genehmigung durch die Bundesnetzagentur kann zusätzlich zum Leistungspreis auch die Anschlussregelzone als Kriterium für die Zuschlagerteilung herangezogen werden, sofern dies zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlich ist (Kernanteil).

§ 14 - Aggregation gemäß Art. 18 (5) c) EB-VO

(gestrichen)

§ 15 -Abrechnung der Vorhaltung und Erbringung gemäß Art. 18 (5) i) EB-VO

- (1) Die Vorhaltung und Erbringung von FCR wird durch die Vergütung mit dem abzurechnenden Leistungspreis abgegolten. Ein abrechenbares Arbeitsvolumen muss daher nicht bestimmt werden.
- (2) Der abzurechnende Leistungspreis für alle innerhalb einer Ausschreibung und einer Produktzeitscheibe bezuschlagten Angebote aus den teilnehmenden Ländern, bei denen weder die maximale Import- noch die maximale Exportkapazität gemäß § 13 erreicht wurde, entspricht dem höchsten gebotenen Leistungspreis dieser bezuschlagten Angebote.
- (3) Der abzurechnende Leistungspreis für alle innerhalb einer Ausschreibung und einer Produktzeitscheibe bezuschlagten Angebote aus einem teilnehmenden Land, bei dem die maximale Import- oder die maximale Exportkapazität gemäß § 13 erreicht wurde, entspricht dem höchsten gebotenen Leistungspreis der in diesem Land bezuschlagten Angebote.

Modalitäten für Regelreserveanbieter

- (4) Ausschreibungen werden unabhängig voneinander behandelt und abgerechnet, auch wenn sie, z.B. gemäß § 13 aufgrund einer lokalen Unterdeckung des ausgeschriebenen Bedarfs an FCR, für dieselbe Produktzeitscheibe durchgeführt werden.

§ 16 - Verstoß gegen die Modalitäten gemäß Art. 18 (5) k) EB-VO

- (1) Verstößt der Regelreserveanbieter von FCR gegen die Modalitäten, ist der Anschluss-ÜNB zu den folgenden Maßnahmen berechtigt:

- a) Falls ein Regelreserveanbieter seine Pflichten in den Modalitäten, PQ-Bedingungen oder im Rahmenvertrag mit dem Anschluss-ÜNB während der Vorhaltung oder Erbringung von FCR verletzt, so hat der Anschluss-ÜNB das Recht, die Vergütung zur Vorhaltung von Reserveleistung (Leistungsvergütung) mengen- und zeitanteilig zu kürzen.

- i. Inbegriffen sind alle Fälle, in denen die Leistung nicht oder nicht vollständig vorgehalten oder erbracht wurde oder hätte erbracht werden können sowie eine Verifizierung aufgrund mangelnder Datenbereitstellung gemäß § 8 nicht möglich ist.
- ii. Die nicht vorgehaltene Leistung ergibt sich dabei aus der Menge und Dauer, in der die Leistung nicht für einen Abruf zur Verfügung stand oder gestanden hätte.
- iii. Die nicht erbrachte Leistung berechnet sich entsprechend der Leistung und Dauer, die der Anbieter in Abhängigkeit der Frequenzabweichung hätte liefern müssen, jedoch nicht geliefert hat.
- iv. Stellt der Regelreserveanbieter dem Anschluss-ÜNB die Daten gemäß § 8 nicht fristgerecht zur Verfügung, gilt die Leistung im betroffenen Zeitraum als nicht vorgehalten und nicht erbracht.
- v. Sollte der Regelreserveanbieter mehrere Einzelverträge bedienen, erfolgt die Einstufung, welche der betroffenen Einzelverträge als erfüllt zu betrachten sind, in der Reihenfolge der Leistungspreise, beginnend mit dem niedrigsten Leistungspreis.

- b) Falls ein Regelreserveanbieter seine Pflichten in den Modalitäten, PQ-Bedingungen oder im Rahmenvertrag mit dem Anschluss-ÜNB während der Vorhaltung oder Erbringung von FCR wiederholt oder grob verletzt, kann der Anschluss-ÜNB vom Regelreserveanbieter verlangen, eine Stellungnahme zu den Verstößen und einen Plan für Abhilfemaßnahmen zur Prüfung vorzulegen. Außerdem kann der Anschluss-ÜNB eine 12-monatige Bewährungsphase aussprechen. Zu groben Verletzungen zählen insbesondere:

- i. Nicht oder nicht vollständige Erbringung der FCR durch den Regelreserveanbieter, weil er Gebote abgegeben hatte, obwohl er bei Wahrung seiner Sorgfaltspflicht hätte wissen müssen, dass er diese nicht (vollständig) erbringen kann,
- ii. die Übermittlung keiner oder nicht korrekt gebildeter Werte oder Daten oder
- iii. eine Betriebsweise der RG/RE, die eine vertragsgemäße Erbringung der FCR nicht gewährleistet (z.B. Nichterreichbarkeit des Anbieters, fehlender Zugriff auf die RG/RE

oder mangelhafte Steuerbarkeit der RG/RE, Verlassen des zulässigen Arbeitsbereichs bei RG/RE mit begrenztem Energiespeicher).

- c) Hat der Anschluss-ÜNB gemäß Buchstabe b eine Bewährungsphase ausgesprochen, hat er das Recht, während der Bewährungsphase bei jeder nicht oder nicht vollständigen Vorhaltung oder Erbringung ohne weitere Vorankündigung die Anreizkomponente „Vorhaltung“ abzurechnen. Diese ergibt sich aus dem gemäß Buchstabe a ermittelten Mengen- und Zeitanteil (MWh) multipliziert mit dem Maximum (EUR/MWh) aus:
1. ID AEP der betroffenen Viertelstunde (gemäß Festlegung BK6-19-552) multipliziert mit dem Faktor 1,25,
 2. ID AEP der betroffenen Viertelstunde erhöht um 10 EUR/MWh oder
 3. durchschnittlicher abzurechnender Leistungspreis aller im deutschen Marktgebiet bezuschlagten Einzelverträge der jeweiligen Produktzeitscheibe.
- d) Kommt es während der Bewährungsphase gemäß Buchstabe c zu mehrfachen groben Pflichtverletzungen oder wird der Plan gemäß Buchstabe b nicht umgesetzt, ist der Anschluss-ÜNB berechtigt, die die vermarktbare Leistung einzuschränken oder die Qualifizierung des Regelreserveanbieters befristet auszusetzen. Die Entscheidung hierüber erfolgt in Abhängigkeit der Höhe der nicht vorgehaltenen oder erbrachten Leistung. Zudem erfolgt eine Überprüfung der Qualifizierung des Regelreserveanbieters.
- e) Kommt es auch nach Anwendung von Buchstabe d innerhalb der Bewährungsphase zu weiteren groben Pflichtverletzungen des Regelreserveanbieters, ist der Anschluss-ÜNB berechtigt, die Qualifizierung des Regelreserveanbieters zu entziehen.
- (2) Bei Pflichtverletzungen durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Regelreserveanbieters ist der Anschluss-ÜNB berechtigt, Abs. (1) Buchstabe e) nach einmaliger Pflichtverletzung anzuwenden.
- (3) Nachgewiesene Mehrkosten des Anschluss-ÜNB, die durch die nicht oder nicht vollständige Vorhaltung und/oder Erbringung oder die Übererfüllung der Anforderung von FCR durch den Regelreserveanbieter entstehen, hat der Regelreserveanbieter zu erstatten. Zahlungen aus der Anreizkomponente „Vorhaltung“ für dieselbe Pflichtverletzung werden abgezogen.

§ 17 - Besicherung

[...]

§ 18 - Vorhaltung, Abruf und Erbringung

- (1) Für die Dauer eines Einzelvertrages zwischen dem Regelreserveanbieter von FCR und dem Anschluss-ÜNB ist der Regelreserveanbieter in der dem betreffenden Produkt entsprechenden Zeitscheibe zur ständigen und vollständigen Vorhaltung der vertraglich vereinbarten Regelleistung verpflichtet.

- (2) Der Abruf der FCR hat automatisch und dezentral in den Anlagen der Regelreserveanbieter von FCR zu erfolgen. Die angeforderte FCR ergibt sich aus der dezentral gemessenen Frequenzabweichung.
- (3) Nach Abruf ist der Regelreserveanbieter zur vollständigen Erbringung der angeforderten Regelleistung unter Beachtung der in den gemäß den Regelungen der SO-VO festgelegten PQ-Bedingungen genannten Aktivierungsgeschwindigkeiten entsprechend der Leistungsanforderung verpflichtet. Eine temporäre Übererfüllung von mehr als 30% der angeforderten FCR ist zu vermeiden und eine dauerhafte Übererfüllung von mehr als 20% nicht zulässig. Bei Frequenzabweichungen über bzw. unter 200 mHz ist eine FCR-Erbringung über die bezuschlagte Leistung hinaus sowie eine Übererfüllung erwünscht.
- (4) Der Anschluss-ÜNB hat das Recht, jederzeit während des Vorhaltezeitraums eine Funktionskontrolle der Primärregelfähigkeit der Technischen Einheiten vorzunehmen, die für die Erbringung von FCR durch den Regelreserveanbieter vorgesehen sind bzw. eingesetzt werden. Dies kann im Rahmen von betriebsbegleitenden Messungen oder durch eigens mit dem Anbieter abgestimmte Funktionstests erfolgen.
- (5) Die ordnungsgemäße Lieferung der Regelreserve umfasst die physikalische Einspeisung oder Entnahme an den in der Präqualifikation vereinbarten Netzeinspeisepunkten und die Echtzeitübermittlung und Archivierung der in Anhang B beschriebenen Daten.
- (6) Der Istwert der FCR stellt die Summe der FCR-Istwerte der sich im Pool befindlichen Reserveeinheiten und Reservegruppen dar. Der FCR-Istwert beteiligter Reserveeinheiten und Reservegruppen ergibt sich aus dem Istwert der Einspeisung oder Entnahme abzüglich des gemeldeten Arbeitspunktes am vereinbarten Netzeinspeisepunkt. Bei der Bestimmung des FCR-Istwertes sind eine eventuelle Erbringung anderer Regelreservearten sowie eine Veränderung des Arbeitspunktes zu berücksichtigen. Die Bestimmung des FCR-Istwertes wird im Detail in den PQ-Bedingungen erläutert.
- (7) An der Vorhaltung beteiligte Reserveeinheiten oder Reservegruppe mit begrenztem Energiespeicher dürfen den zulässigen Arbeitsbereich nicht verlassen. Andernfalls gilt die hier allokierte Leistung als nicht vorgehalten.
- (8) Einschränkungen bei der Erfüllung der Vorhaltungs- oder Erbringungspflicht meldet der Regelreserveanbieter dem Anschluss-ÜNB unverzüglich nach Bekanntwerden auf dem hierfür vom Anschluss-ÜNB festgelegten Meldeweg.

§ 19 - Transparenz

[...]

Kapitel 2: aFRR

§ 20 - Beschaffung und Übertragung der Vorhalteverpflichtung gemäß Art. 18 (5) b) EB-VO („Regelleistungsmarkt“)

[...]

§ 21 - Aggregation gemäß Art. 18(5) c) EB-VO

(gestrichen)

§ 22 - Zuordnung von Bilanzkreisverantwortlichen gemäß Art. 18 (5) e) EB-VO

- (1) Im Falle der aFRR werden die abgerechneten Regelarbeitsmengen für aFRR (zuteilbare Akzeptanzmenge gemäß § 23) gemäß den Marktprozessen für die Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS) als „Überführungszeitreihe Sekundärenergieleistung“ bei der Bilanzkreis-Abrechnung des Anbieter-Bilanzkreises gemäß § 7 berücksichtigt. Für positive aFRR-Arbeit wird hierfür der Zeitreihentyp SRI verwendet und für negative aFRR-Arbeit der Typ SRE. Über die abgerechnete Menge hinausgehende erbrachte Arbeitsmengen verbleiben im Anbieterbilanzkreis.
- (2) Der bilanzielle Ausgleich zwischen dem Anbieterbilanzkreis und den Bilanzkreisen Dritter obliegt dem Regelreserveanbieter und erfolgt ohne Zutun des Anschluss-ÜNB.

§ 23 - Abrechenbares Arbeitsvolumen gemäß Art. 18 (5) h) EB-VO

- (1) Das abrechenbare Arbeitsvolumen je Pool wird auf Basis der vom Anschluss-ÜNB festgestellten und dokumentierten Daten über die Erbringung, im Wesentlichen dem Soll- und Istwert gemäß §§ 8 und 27, sowie die daraus vom Anschluss-ÜNB berechneten und dokumentierten abrechnungsrelevanten Regelarbeitsmengen für aFRR für jede Sekunde und je Abrufrichtung bestimmt. Die Abrechnung des Regelreserveanbieters erfolgt mit den Arbeitsvolumen der zuteilbaren Akzeptanzmengen sowie der zuteilbaren Untererfüllung. Zu deren Bestimmung sind folgende Berechnungsschritte unter Berücksichtigung des Akzeptanzkanals gemäß § 27 erforderlich:

- a) Umrechnung in das 1-Sekunden-Intervall
 - i. Erfolgt die Echtzeitdatenübertragung mit dem Anschluss-ÜNB in längeren Intervallen als eine Sekunde, so wird eine Umrechnung in das 1-Sekunden-Intervall durchgeführt. Dabei werden mit dem letzten Wert des Vorintervalls die zusätzlichen Intervalle aufgefüllt.
- b) Bestimmung der Akzeptanzwerte je Pool

Abrufriktion die Anzahl der Fälle mit Untererfüllung im Zeitbereich von $t-299$ bis t gezählt und in Relation zu den 300 Sekunden Gesamtdauer des Betrachtungszeitraums gesetzt. Ergibt sich dabei ein höherer Anteil als die definierte Toleranz, gilt die Untererfüllung als abrechenbar.

- (2) Die Zuteilung der unter Abs. (1) bestimmten Poolsummenwerte auf die Einzelverträge erfolgt jeweils im Verhältnis der Anteile eines aktivierten Einzelvertrags für Regelarbeit an der äußeren Grenze des Akzeptanzkanals zum Zeitpunkt t . Der Maximalwert eines Einzelvertrags wird zu jedem Zeitpunkt durch dessen bezuschlagte Leistung bestimmt. Zu Zeitpunkten der Rampenphase bei Produktwechseln gemäß § 27 Abs. (9) erfolgt die Zuteilung zu den beendeten Einzelverträgen, jedoch mit zeitlich korrekter Zuordnung.
- (3) Zur Herstellung einer vollständigen Datengrundlage können Datenlücken durch den Anschluss-ÜNB mit Hilfe von Ersatzwerten geschlossen werden. Bei Datenlücken mit einer Dauer von maximal 30 Sekunden erfolgt dies durch eine lineare Interpolation. Bei Datenlücken mit einer Dauer von mehr als 30 Sekunden werden die Ersatzwerte mit null festgelegt. Der Regelreserveanbieter kann den Ersatzwerten unter Einhaltung der geltenden Frist im Rahmen der Tagesabstimmung widersprechen und den Ersatz mit den von ihm aufgezeichneten Werten verlangen, sofern er die Pflichten gem. § 8 Abs. (5) erfüllt hat.
- (4) Die dokumentierten Regelarbeitsmengen für aFRR werden im Rahmen einer Tagesabstimmung tagesscharf und arbeitstäglich, in der Regel am folgenden Arbeitstag (Mo. – Fr.) bis 10:00 Uhr, vom Anschluss-ÜNB in elektronischer Form (z.B. Excel- „KISS“-Format) dem Regelreserveanbieter zur Prüfung zur Verfügung gestellt. Der Regelreserveanbieter erhält dabei folgende Werte im 15 min-Zeitraster, die auf Basis der vom Anschluss-ÜNB aufgezeichneten sekundlichen Daten berechnet wurden:
 - a) als Pool-Summenwerte je Lieferrichtung (Summe aller Einzelverträge):
 - i. Soll-Regelarbeitsmengen für aFRR,
 - ii. Ist-Regelarbeitsmengen für aFRR,
 - iii. Status Sollwert (Kennzeichen zur Ersatzwertbildung als Anzahl der Sekunden),
 - iv. Status Istwert (Kennzeichen zur Ersatzwertbildung als Anzahl der Sekunden),
 - v. Akzeptanzmengen,
 - vi. zuteilbare Akzeptanzmengen (=abgerechnete Regelarbeitsmengen für aFRR),
 - vii. Untererfüllungsmengen,
 - viii. zuteilbare Untererfüllungsmengen (=abgerechnete Untererfüllungsmengen für aFRR),
 - ix. Übererfüllungsmengen, sowie
 - b) als Einzelvertragswerte (identifiziert per Einzelvertragsnummer):
 - i. zuteilbare Akzeptanzmengen (=abgerechnete Regelarbeitsmengen für aFRR),
 - ii. zuteilbare Untererfüllungsmengen (=abgerechnete Untererfüllungsmengen für aFRR).
- (5) Der Regelreserveanbieter plausibilisiert die ihm im Rahmen der Tagesabstimmung zur Verfügung gestellten Daten innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt und meldet ggf. festgestellte Abweichungen dem Anschluss-ÜNB unverzüglich. Erfolgt dies nicht, so gelten diese Werte als akzeptiert. Der Anschluss-ÜNB prüft die vom Regelreserveanbieter festgestellten Abweichungen innerhalb von drei Arbeitstagen.

- (6) Verletzt der Regelreserveanbieter seine Pflichten zur Datenbereitstellung von Echtzeitdaten gemäß § 8, hat er kein Recht auf Korrektur der vom ÜNB festgelegten Werte.

§ 24 - Abrechnung der Vorhaltung und Erbringung gemäß Art. 18 (5) i) EB-VO

- (1) Im Falle von **Regelleistungsgeboten** (aFRR-Leistung) gelten außerdem folgende Regeln:

- a) Zusätzlich kann eine Abrechnung der Anreizkomponente „Vorhaltung“ gemäß § 25 Abs. (1) erfolgen.

- (2) Im Falle von **Regelarbeitsgeboten** (aFRR-Arbeit) gelten außerdem folgende Regeln:

- a) Abrechnungsgrundlage sind die gemäß § 23 bestimmten abrechenbaren Arbeitsvolumen, die grenzüberschreitenden Grenzarbeitspreise für aFRR und die gemäß § 38 bestimmten Arbeitspreise je Einzelvertrag für Regularbeit („Gebotspreis“).

- b) Das Arbeitsentgelt einer Viertelstunde und je Einzelvertrag für die positive (respektive negative) zuteilbare Akzeptanzmenge ergibt sich aus der Summe aller Produkte der für jede Sekunde durchgeführten Multiplikation der zuteilbaren Akzeptanzmenge mit dem abzurechnenden Arbeitspreis. Das Ergebnis wird je Viertelstunde kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet.

- i. Der abzurechnende Arbeitspreis für positive Regularbeit entspricht je Abrechnungsintervall und je Einzelvertrag dem Maximum aus dem jeweiligen Gebotspreis und dem grenzüberschreitenden Grenzarbeitspreis für die positive Abrufrichtung gemäß *Preisbildungsmethode für Regularbeit*, sofern dieser verfügbar und gültig ist.
- ii. Der abzurechnende Arbeitspreis für negative Regularbeit entspricht je Abrechnungsintervall und je Einzelvertrag dem Minimum aus dem jeweiligen Gebotspreis und dem grenzüberschreitenden Grenzarbeitspreis für die negative Abrufrichtung gemäß *Preisbildungsmethode für Regularbeit*, sofern dieser verfügbar und gültig ist.
- iii. Die Arbeitspreise sind vorzeichenbehaftet. Die Zahlungsrichtung „NETZ_AN_ANBIETER“ ergibt bei positiver aFRR-Arbeit ein positives Vorzeichen und bei negativer aFRR-Arbeit ein negatives Vorzeichen. Die Zahlungsrichtung „ANBIETER_AN_NETZ“ ergibt bei positiver aFRR-Arbeit ein negatives Vorzeichen und bei negativer aFRR-Arbeit ein positives Vorzeichen.
- iv. Während der Rampenphase eines Produktwechsels gemäß § 27 wird als Gebotspreis der Gebotspreis der beendeten Produktzeitscheibe herangezogen.

- v. Im Fall eines Testabrufs gemäß § 27 wird ein Gebotspreis mit der Zahlungsrichtung „NETZ_AN_ANBIETER“ auf 200 €/MWh begrenzt, um den abzurechnenden Arbeitspreis zu bestimmen. Eine Vergütung darüber hinaus erfolgt nur, wenn die arbeitsabhängigen Kosten des Regelreserveanbieters abzurechnenden Arbeitspreis nachweislich übersteigen.
- c) Zusätzlich kann eine Abrechnung der Anreizkomponenten „Vorhaltung“ und „Erbringung“ gemäß § 25 Abs. (2) erfolgen.

§ 25 - Verstoß gegen Modalitäten gemäß Art. 18 (5) k) EB-VO

- (1) Verstößt der Regelreserveanbieter von aFRR gegen die Modalitäten für **Regelleistungsgebote** ist der Anschluss-ÜNB zu den nachfolgenden Maßnahmen berechtigt.
 - a) Hat der Regelreserveanbieter entgegen § 27 Abs. (3), § 20 Abs. (9) und (10) sowie § 38 Abs. (1) im Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts weniger Angebotsleistung in den Regelarbeitsmarkt eingestellt, als es seiner bezuschlagten Leistung am Regelleistungsmarkt für dieselbe Produktzeitscheibe und Abrufrichtung entspricht, so hat der Anschluss-ÜNB das Recht, die Vergütung zur Vorhaltung von Reserveleistung (Leistungsvergütung) mengen- und zeitanteilig zu kürzen.
 - i. Die nicht vorgehaltene Leistung ergibt sich dabei aus der Differenz, die seiner gesamten Angebotsleistung im Regelarbeitsmarkt gemäß § 38 zum Erreichen seiner gesamten bezuschlagten Leistung im Regelleistungsmarkt gemäß § 20 in derselben Produktzeitscheibe für die jeweilige Lieferrichtung fehlt. Der Vergleich findet anhand der Summenwerte des Regelreserveanbieters in allen deutschen Anschluss-Regelzonen statt.
 - ii. Sollte der Regelreserveanbieter mehrere Einzelverträge bedienen, erfolgt die Einstufung, welche der betroffenen Einzelverträge als erfüllt zu betrachten sind, in der Reihenfolge der Leistungspreise, beginnend mit dem niedrigsten Leistungspreis.
 - b) Bei Vorliegen von wiederholten Verstößen nach Abs. (1) ist der Anschluss-ÜNB zu den Maßnahmen der Abs. (2) bis (6) berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Regelreserveanbieter bei Ausfall des Regelarbeitsmarkts seiner Pflicht zur Vorhaltung und Erbringung in Höhe der am Regelleistungsmarkt bezuschlagten Leistung entgegen § 38 Abs. (9) nicht nachkommt.
- (2) Verstößt der Regelreserveanbieter gegen die Modalitäten für **Regelarbeitsgebote** ist der Anschluss-ÜNB zu den nachfolgenden Maßnahmen berechtigt.
 - a) In der Vorhaltephase:

- i. Falls ein Regelreserveanbieter seine Pflicht aus den Modalitäten, PQ-Bedingungen oder Rahmenvertrag mit dem Anschluss-ÜNB während der Vorhaltung verletzt, so hat der Anschluss-ÜNB das Recht, die Anreizkomponente „Vorhaltung“ abzurechnen.
 1. Zur Verletzung der Vorhaltepflcht zählen insbesondere Fälle, in denen dem Anschluss-ÜNB die bezuschlagte Leistung nicht auf dem hierfür vorgesehenen Weg für einen Abruf zur Verfügung stand oder gestanden hätte oder eine Verifizierung aufgrund mangelnder Datenbereitstellung gemäß § 8 nicht möglich ist, wie bspw.:
 - a. Aus den gemeldeten Daten des Regelreserveanbieters geht hervor, dass die vorgehaltene und damit verfügbare Leistung kleiner ist als die bezuschlagte Leistung. Als nicht vorgehaltene Leistung gilt in diesem Fall die jeweils größere Differenz zwischen jeweils gemeldetem Wert zur bezuschlagten Leistung.
 - b. Der Anschluss-ÜNB erhält über die leittechnische Datenverbindung zur Anbindung an den Leistungsfrequenzregler des Anschluss-ÜNB keine Daten über die Verfügbarkeit vom Regelreserveanbieter (z.B. „SRL-Vorhaltung“). In diesem Fall gilt die gesamte Leistung als nicht vorgehalten. Dabei wird eine Unterbrechung bis zu einer Dauer von bis zu 30 Sekunden toleriert.
 - c. Der Regelreserveanbieter wurde vom Anschluss-ÜNB aufgrund von Problemen auf Seiten des Regelreserveanbieters, z.B. wegen anhaltender Störungen in der Datenverbindung, inaktiv gesetzt. Die gesamte bezuschlagte Leistung gilt in diesem Fall als nicht vorgehalten.
 - d. Der Regelreserveanbieter stellt dem Anschluss-ÜNB die gemäß § 8 angeforderten und zur Verifizierung notwendigen Daten nicht fristgerecht zur Verfügung. Die gesamte bezuschlagte Leistung gilt in diesem Fall als nicht vorgehalten.
 2. Die Anreizkomponente „Vorhaltung“ ergibt sich aus dem Mengen- und Zeitanteil (MWh), in dem die bezuschlagte Leistung nicht für einen Abruf zur Verfügung stand oder gestanden hätte, multipliziert mit dem Maximum (EUR/MWh) aus:
 - a. ID AEP der betroffenen Viertelstunde (gemäß Festlegung BK6-19-552) multipliziert mit dem Faktor 1,25,
 - b. ID AEP der betroffenen Viertelstunde erhöht um 10 EUR/MWh oder
 - c. durchschnittlichem abzurechnenden Leistungspreis aller im deutschen Marktgebiet bezuschlagten Einzelverträge im Regelleistungsmarkt (Regelleistungsgebote) der jeweiligen Produktzeitscheibe und Lieferrichtung.

- ii. Falls ein Regelreserveanbieter seine Pflicht aus den Modalitäten, PQ-Bedingungen oder Rahmenvertrag mit dem Anschluss-ÜNB während der Vorhaltung wiederholt verletzt, kommt ergänzend Buchstabe c) zur Anwendung.
- b) In der Abrufphase:
- i. Falls ein Regelreserveanbieter seine Pflicht aus den Modalitäten, PQ-Bedingungen oder Rahmenvertrag mit dem Anschluss-ÜNB während Erbringung von Regelarbeitsgeboten verletzt, so hat der Anschluss-ÜNB das Recht:
 - 1. Nur die erbrachte Regelarbeit zu vergüten.
 - 2. Die Anreizkomponente „Erbringung“ abzurechnen, wenn die Erbringung in der jeweiligen Sekunde inklusive den vorangegangenen 299 Sekunden in mehr als 5% dieses Zeitraums eine Untererfüllung gemäß § 27 aufweist. Die Zahlungsrichtung wird mit „Anbieter an Netz“ festgelegt.
 - a. Die Anreizkomponente „Erbringung“ bestimmt sich bei positiver Regelreserve aus dem Mengen- und Zeitanteil (MWh) der Untererfüllungsmenge gemäß § 23 multipliziert mit dem Maximum aus null und dem grenzüberschreitenden Grenzarbeitspreis (EUR/MWh) für die positive Abrufrichtung gemäß § 24.
 - b. Die Anreizkomponente „Erbringung“ bestimmt sich bei negativer Regelreserve aus dem Mengen- und Zeitanteil (MWh) der Untererfüllungsmenge gemäß § 23 multipliziert mit dem Minimum aus null und dem grenzüberschreitenden Grenzarbeitspreis (EUR/MWh) für die negative Abrufrichtung gemäß § 24.
 - 3. **Bis zum Anschluss der Anschluss-Regelzone an die europäische Abrufplattform für aFRR gemäß aFRR IF** ist eine Erbringung, welche die Vorgaben der jeweils geltenden PQ-Bedingungen verletzt, im entsprechenden Umfang als nicht vorgehaltene Leistung in Abs. (2) Buchstabe a) zu betrachten und abzurechnen.
 - ii. Falls ein Regelreserveanbieter seine Pflicht aus den Modalitäten, PQ-Bedingungen oder Rahmenvertrag mit dem Anschluss-ÜNB während der Erbringung wiederholt verletzt, kommt zusätzlich Buchstabe c) zur Anwendung.
- c) Falls ein Regelreserveanbieter seine Pflicht aus den Modalitäten, PQ-Bedingungen oder Rahmenvertrag mit dem Anschluss-ÜNB während der Vorhaltung oder Erbringung wiederholt oder grob verletzt, so kann der Anschluss-ÜNB vom Regelreserveanbieter einfordern eine Stellungnahme zu den Verstößen und einen Plan für Abhilfemaßnahmen zur Prüfung vorzulegen. Außerdem kann der Anschluss-ÜNB eine 12-monatige Bewährungsphase aussprechen. Zu groben Verletzungen zählen insbesondere:
- i. Nicht oder nicht vollständige Vorhaltung oder Erbringung der Regelreserve durch den Regelreserveanbieter, weil er Gebote abgegeben hatte, obwohl er bei Wahrung seiner

Sorgfaltspflicht hätte wissen müssen, dass er diese nicht (vollständig) vorhalten oder erbringen kann,

- ii. die Übermittlung keiner oder nicht korrekt gebildeter Werte oder Daten gemäß § 8 (z.B. wiederholte Unterbrechungen der Datenverbindung von mehr als 30 Sekunden) oder
 - iii. eine Betriebsweise der Reservegruppe/-einheit, die eine vertragsgemäße Regelreserveerbringung nicht gewährleistet (z.B. Nichterreichbarkeit des Regelreserveanbieters, fehlender Zugriff auf die Reservegruppe/-einheit oder mangelhafte Steuerbarkeit der Reservegruppe/-einheit).
- (3) Kommt es während der Bewährungsphase zu mehrfachen groben Pflichtverletzungen oder wird der Plan gemäß Abs. (2) Buchstabe c) nicht umgesetzt, ist der Anschluss-ÜNB berechtigt, die vermarktbar Leistung einzuschränken oder die Qualifizierung des Regelreserveanbieters befristet auszusetzen. Die Entscheidung hierüber erfolgt in Abhängigkeit der Höhe der nicht vorgehaltenen oder erbrachten Leistung. Zudem erfolgt eine Überprüfung der Qualifizierung des Regelreserveanbieters.
- (4) Kommt es auch nach Anwendung von Abs. (3) innerhalb der Bewährungsphase zu weiteren groben Pflichtverletzungen des Regelreserveanbieters, ist der Anschluss-ÜNB berechtigt, die Qualifizierung des Regelreserveanbieters zu entziehen.
- (5) Bei Pflichtverletzungen durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Regelreserveanbieters ist der Anschluss-ÜNB berechtigt, Abs. (4) nach einmaliger Pflichtverletzung anzuwenden.
- (6) Nachgewiesene Mehrkosten des Anschluss-ÜNB, die durch die nicht oder nicht vollständige Vorhaltung und/oder Erbringung oder die Übererfüllung der Anforderung durch den Regelreserveanbieter entstehen, hat der Regelreserveanbieter zu erstatten. Zahlungen aus den Anreizkomponenten „Vorhaltung“ und „Erbringung“ für dieselbe Pflichtverletzung werden abgezogen.

§ 26 - Besicherung

[...]

§ 27 - Vorhaltung, Abruf und Erbringung

- (1) ¹Der Abruf der aFRR erfolgt grundsätzlich in aufsteigender Reihung der Arbeitspreise (Merit-Order) bei positiver Aktivierungsrichtung bzw. in absteigender Reihung bei negativer Aktivierungsrichtung. ²Bei Preisgleichheit entscheidet der Zufall. Die angebotene Regelleistung ist leistungswirksam im Übertragungsnetzgebiet des Anschluss-ÜNB zu erbringen. ³Die regelzonenübergreifende Besicherung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Den regelzonenverantwortlichen ÜNB ist es gestattet, vom Anbieter von aFRR zum Zweck seiner Einbindung in die Leistungs-Frequenz-Regelung die Realisierung einer informationstechnischen Verbindung zum regelzonenverantwortlichen Anschluss-ÜNB zu verlangen, welche den Anforderungen der regelzonenverantwortlichen ÜNB, insbesondere im Hinblick auf IT-Sicherheit und Verfügbarkeit,
- Modalitäten für Regelreserveanbieter

Modalitäten für Regelreserveanbieter | Seite 21 von 32

entspricht. Die Einbindung des Anbieters in den Regelkreis des regelzonenverantwortlichen ÜNB erfolgt, indem die Regelsignale an eine zentrale Stelle des Anbieters gesendet werden. Die vollständige Steuerung von Anlagen eines Anbieters aus der Leitwarte des regelzonenverantwortlichen ÜNB kann zwischen den beteiligten Parteien vereinbart werden.

- (3) Für die Dauer eines Einzelvertrages zwischen dem Anbieter und dem Anschluss- ÜNB ist der Anbieter in der dem betreffenden Produkt entsprechenden Zeitscheibe zur ständigen und vollständigen Vorhaltung der vertraglich vereinbarten Regelleistung verpflichtet.
- (4) Nach Abruf ist der Anbieter zur vollständigen Erbringung der angeforderten Regelleistung unter Beachtung der in gemäß den Regelungen der SO-VO festgelegten PQ-Bedingungen genannten Aktivierungsgeschwindigkeiten entsprechend der Leistungsanforderung verpflichtet.
- (5) Der Abruf erfolgt durch eine entsprechende Sollwertvorgabe des Anschluss-ÜNB. Der Regelreserveanbieter ist verpflichtet dieser Vorgabe unter Beachtung der Vorgaben aus Abs. (4) unverzüglich zu folgen.
- (6) Der Anschluss-ÜNB ist berechtigt zum Zwecke von Testabrufen von der Merit-Order abzuweichen. Testabrufe dienen der Überprüfung der Leistungsfähigkeit des Regelreserveanbieters (z.B. nach einer Störung beim Regelreserveanbieter), wenn ein regulärer Abruf aufgrund der Position des Regelreserveanbieters in der Merit-Order nur selten zu erwarten ist. Der Anschluss-ÜNB kann in Absprache mit dem Regelreserveanbieter vorgeben, welche Reservegruppen/-einheiten vom Regelreserveanbieter hierbei eingesetzt werden sollen.
- (7) Die ordnungsgemäße Lieferung der Regelreserve umfasst die physikalische Einspeisung oder Entnahme an den in der Präqualifikation vereinbarten Netzeinspeisepunkten und die Echtzeitübermittlung und Archivierung der in Anhang B beschriebenen Daten.
- (8) Der Istwert der aFRR stellt die Summe der aFRR-Istwerte der sich im Pool befindlichen Reserveeinheiten und Reservegruppen dar. Der aFRR-Istwert beteiligter Reserveeinheiten und Reservegruppen ergibt sich aus dem Istwert der Einspeisung oder Entnahme abzüglich des gemeldeten Arbeitspunktes am vereinbarten Netzeinspeisepunkt. Bei der Bestimmung des aFRR-Istwertes sind eine eventuelle Erbringung anderer Regelreservearten sowie eine Veränderung des Arbeitspunktes zu berücksichtigen. Die Bestimmung des aFRR-Istwertes wird im Detail in den PQ-Bedingungen erläutert.
- (9) Mit dem Ende der jeweiligen Produktzeitscheibe (Produktwechsel) erfolgt eine rampenförmige Sollwertvorgabe. Die Rampenphase ist nach spätestens 300 Sekunden abgeschlossen. Eine Pflicht zur Einhaltung dieser Rampe besteht nicht. Für den Fall, dass der Regelreserveanbieter in der unmittelbar anschließenden Produktzeitscheibe aFRR vorhält, kann die Rampenphase ggf. vorzeitig durch einen neuen Abruf beendet werden (Wendepunkt). Der Wendepunkt gilt als erreicht, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a) Alle Sollwerte innerhalb der folgenden 65 Sekunden liegen betragsmäßig nicht unterhalb des aktuellen Sollwertes.
 - b) Der Sollwert erreicht null.

- c) Der Sollwert wechselt das Vorzeichen (Nulldurchgang).
 - d) Die maximale Rampendauer von 300 Sekunden ist erreicht.
 - e) Der Sollwert liegt betragsmäßig oberhalb des Regelbandes der beendeten Produktzeitscheibe.
- (10) Zur Bewertung der Erbringungsqualität wird gemäß den Regelungen aus Abs. (4) und auf Basis des Sollwerts ein Akzeptanzkanal definiert. Liegt die erbrachte Leistung um mehr als 5% über der oberen Grenze oder 5% unter der unteren Grenze des Akzeptanzkanals, kann dies vom Anschluss-ÜNB als Verstoß gegen die Modalitäten gewertet werden. Der Akzeptanzkanal dient des Weiteren der Bestimmung des abrechenbaren Arbeitsvolumens gemäß § 23 und wird wie folgt definiert:
- a) Nach spätestens 30 Sekunden muss der Regelreserveanbieter beginnen den neuen Sollwert anzufahren.
 - b) Nach spätestens 300 Sekunden muss der Regelreserveanbieter den Sollwert erreicht haben.
 - c) In der Zeit zwischen den Zeitpunkten aus a) und b) (270 Sekunden) ergibt sich ein notwendiger Leistungsänderungsgradient für den Zeitpunkt t in Höhe der geforderten Leistungsänderung geteilt durch 270 Sekunden. Aufgrund der Dynamik beim Abruf der aFRR wird die geforderte Leistungsänderung für den Zeitpunkt t aus dem Verlauf des Sollwerts wie folgt ermittelt:
 - i. Für die obere Grenze des Akzeptanzkanals aus der Differenz des maximalen Sollwerts im Zeitbereich von 301 Sekunden ($t-301$) bis 31 Sekunden ($t-31$) vor dem Zeitpunkt t und des maximalen Sollwerts im Zeitbereich von 31 Sekunden ($t-31$) bis zum Zeitpunkt t .
 - ii. Für die untere Grenze des Akzeptanzkanals aus der Differenz des minimalen Sollwerts im Zeitbereich von 301 Sekunden ($t-301$) bis 31 Sekunden ($t-31$) vor dem Zeitpunkt t und des minimalen Sollwerts im Zeitbereich von 31 Sekunden ($t-31$) bis zum Zeitpunkt t .
 - iii. Die maximale Leistungsänderung entspricht der Differenz zwischen positiver und negativer aFRR-Vorhaltung.
 - iv. Als minimaler Gradient wird die Erbringung in Höhe von 1 MW in 270 Sekunden vorausgesetzt.
 - d) Die Bestimmung der Grenzen des Akzeptanzkanals erfolgt grundsätzlich auf Basis des Sollwerts sowie der unter Buchstabe c bestimmten Leistungsänderungsgradienten.
 - i. Die obere Grenze wird aus dem maximalen Sollwert im Zeitraum von 31 Sekunden vor dem Zeitpunkt t bis zum Zeitpunkt t oder dem Wert der oberen Grenze zum vorhergehenden Zeitpunkt ($t-1$) abzüglich des aktuellen Gradienten für die obere Grenze gemäß Buchstabe c bestimmt, je nachdem, welcher Wert größer ist.
 - ii. Die untere Grenze wird aus dem minimalen Sollwert im Zeitraum von 31 Sekunden vor dem Zeitpunkt t bis zum Zeitpunkt t oder dem Wert der unteren Grenze zum

vorhergehenden Zeitpunkt (t-1) zuzüglich des aktuellen Gradienten für die untere Grenze gemäß Buchstabe c bestimmt, je nachdem, welcher Wert kleiner ist.

- iii. Abweichend hiervon wird während der Rampenphase aufgrund eines Produktwechsels die obere Grenze gemäß Abs. (9) auf null gesetzt, sofern sie sich im negativen Bereich befindet. Selbiges gilt für die untere Grenze, sofern sie sich im positiven Bereich befindet.

(11) Einschränkungen bei der Erfüllung der Vorhaltungs- oder Erbringungspflicht von Regelarbeitsgeboten meldet der Regelreserveanbieter dem Anschluss-ÜNB unverzüglich nach Bekanntwerden auf dem hierfür vom Anschluss-ÜNB festgelegten Meldeweg. Hierbei sind auch Einschränkungen im Fall einer Besicherung inbegriffen, wenn der Sicherungsgeber diese nicht mehr erbringen kann. Die Meldung von Nichtverfügbarkeit von Regelleistungsgeboten wird, sofern diese nicht durch eine entsprechende Besicherung durch den Regelreserveanbieter ausgeglichen werden kann, durch Reduktion des Angebotsvolumens im Regelarbeitsmarkt durch den Regelreserveanbieter implizit ermöglicht und bedarf keiner weiteren Meldung. Bei Ausfall des Regelarbeitsmarktes gilt Satz 1 auch für Regelleistungsgebote.

(12) Kommt es während der Vorhaltung oder Erbringung der aFRR zu Störungen in der informationstechnischen Verbindung auf Seiten des Regelreserveanbieters und damit zu einer Verletzung der Anforderungen aus Abs. (2), ist der Anschluss-ÜNB berechtigt, den Regelreserveanbieter in der Leistungs-Frequenz-Regelung auf inaktiv zu setzen, bis die Störung behoben wurde.

§ 28 - Transparenz

[...]

Kapitel 3: mFRR

§ 29 - Beschaffung und Übertragung der Vorhalteverpflichtung gemäß Art. 18 (5) b) EB-VO („Regelleistungsmarkt“)

[...]

§ 30 - Zuordnung der Bilanzkreisverantwortlichen gemäß Art. 18 (5) e) EB-VO

(1) Im Falle der mFRR werden zusätzlich die Vorgaben zur Zuordnung zu einem Zählpunkt eines Bilanzkreises wie folgt definiert:

- a) Die Lieferung der mFRR wird bilanzkreistechnisch durch einen mFRR-Fahrplan zwischen dem Anbieter-Bilanzkreis und dem Bilanzkreis des Anschluss-ÜNB abgebildet.
- b) Fahrplantechnische Abwicklung der abgerufenen mFRR:

- i. Lieferungen von mFRR - Die Lieferungen von mFRR werden innerhalb der Regelzone, in der der Regelreserveanbieter die mFRR vorhält und erbringt, abgewickelt. Sie erfolgen als Lieferungen zwischen dem Anbieter-Bilanzkreis und dem vom Anschluss-ÜNB für die Lieferungen von mFRR genutzten Bilanzkreis. Der Regelreserveanbieter informiert die betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen der Technischen Einheiten (Erbringungs-Bilanzkreise) unverzüglich darüber, dass die dem jeweiligen Bilanzkreis zugeordneten Technischen Einheiten zur Erbringung von mFRR eingesetzt werden.
- ii. Fahrplananmeldung - Bei Aufforderung zur Erbringung wird dem Regelreserveanbieter vom Anschluss-ÜNB die Aktivierungsdatei mit den abgerufenen mFRR-Werten für die Aktivierungsintervalle über das MOLS-Kommunikationsverfahren übermittelt. Die Lieferung der abgerufenen mFRR zwischen dem Anbieter-Bilanzkreis und dem Bilanzkreis des Anschluss-ÜNB wird als Fahrplanlieferung abgebildet. Der dazu verwendete mFRR-Fahrplan enthält je Viertelstunde aggregiert, die in den Aktivierungsdateien genannten mFRR-Abrufe der entsprechenden Viertelstunden. Bei einer Aktivierung per MOLS oder per Telefon werden die in einer Viertelstunde anteilig zu erbringenden mFRR-Abrufe der entsprechenden Fahrplanviertelstunde zugeordnet. Anfahrtrampen werden berücksichtigt, indem alle mFRR-Abrufe 7,5 Minuten vor dem geforderten Vollerbringungszeitpunkt beginnen. Abfahrtrampen bei der Erbringung werden nicht berücksichtigt. Die Energiemenge je Viertelstunde ergibt sich durch Multiplikation der mFRR-Abrufdauer innerhalb der jeweiligen Fahrplanviertelstunde mit der mFRR-Abrufleistung. Die im Fahrplan berücksichtigte Energiemenge entspricht dem Integral des in § 32 beschriebenen Austauschprofils aller aktivierten Einzelverträge. Diese Fahrplanlieferung ist vom Regelreserveanbieter durch Versand eines korrespondierenden mFRR-Fahrplans in Form einer ESS-Datei an das Fahrplanmanagementsystem des Anschluss-ÜNB entsprechend zu bestätigen. Bei Fahrplandifferenzen zwischen dem mFRR-Fahrplan des vom Anschluss-ÜNB genutzten Bilanzkreises (MOLS-Bilanzkreis) und des Anbieter-Bilanzkreises, die nicht rechtzeitig einvernehmlich geklärt werden konnten, gilt der Abruffahrplan des Anschluss-ÜNB (Fahrplanvorrangregelung).
- iii. Dokumentation der mFRR - Die Dokumentation der Erbringungszeiten von mFRR erfolgt über die in der Aktivierungsdatei enthaltenen Informationen (Abrufleistungen und Abruf-Viertelstunden) sowie durch den Ablagezeitpunkt der Aktivierungsdatei. Diese Informationen sind verbindlich. Sie werden in der Handelsbestätigung am Ende des Tages zusammengefasst. Sie dienen als Abrechnungsgrundlage und dürfen nachträglich nicht verändert werden. Der Anschluss-ÜNB bucht die vom Regelreserveanbieter bestätigten Fahrpläne in den Bilanzkreis des Regelreserveanbieters ein. Der Regelreserveanbieter ist für die gegebenenfalls notwendigen Weiterbuchungen in die Erbringungs-Bilanzkreise, denen die entsprechenden Technischen Einheiten zugeordnet sind, verantwortlich. Es gelten die einschlägigen Regeln der Fahrplananmeldung für Bilanzkreisverantwortliche.

§ 31 - Datenbereitstellung für den Betrieb des Reservemarktes gemäß Art. 18 (5) f) EB-VO

- (1) Im Falle der mFRR sind zusätzlich die Vorgaben zur kommunikationstechnischen Anbindung des Regelreserveanbieters an das elektronische Kommunikationsverfahren (MOLS-Kommunikationsverfahren) des Anschluss-ÜNB zu erfüllen. Die erfolgreiche Präqualifikation setzt die betriebsbereite und vom Anschluss-ÜNB erfolgreich getestete kommunikationstechnische Anbindung voraus.

§ 32 - Abrechenbares Arbeitsvolumen gemäß Art. 18 (5) h) EB-VO

- (1) Im Falle der mFRR dienen als Abrechnungsgrundlage die aktivierte Leistung aller abgerufenen Einzelverträge sowie um etwaige Einschränkungen bereinigte erbrachte Leistung.
- (2) Das aus der aktivierten Leistung resultierende abrechenbare Arbeitsvolumen entspricht der Energiemenge des Austauschprofils, welches von den ÜNB im Rahmen der europäischen mFRR-Kooperation zum Austausch der gemeinsam aktivierten mFRR verwendet wird.
 - a) Das Austauschprofil ergibt sich gemäß *mFRR IF* bei einer Fahrplanaktivierung aus einer 10-minütigen Aktivierungsrampe, die 5 Minuten vor einer Aktivierungsviertelstunde beginnt, einer 10-minütigen Deaktivierungsrampe, die 5 Minuten vor dem Ende der Aktivierungsviertelstunde beginnt, sowie der bei dem jeweiligen ÜNB angeforderten mFRR, die zwischen dem Ende der Aktivierungsrampe und dem Anfang der Deaktivierungsrampe verläuft und 5 Minuten anhält. Eine Direktaktivierung unterscheidet sich von der Fahrplanaktivierung durch einen früheren Aktivierungszeitpunkt, der an die Anbieter übermittelt wird, und eine länger anhaltende mFRR-Anforderung. Die Rampenenergie bei beiden Aktivierungsarten wird dabei vergütet.
 - b) Bei einem Abruf beim Regelreserveanbieter durch den Anschluss-ÜNB beträgt die aktivierte Leistung maximal die Höhe der bezuschlagten Leistung des jeweiligen Einzelvertrags. Die maximale Leistungserbringung wird zwischen dem Ende der Aktivierungsrampe und dem Anfang der Deaktivierungsrampe gehalten.
- (3) Wird die mFRR nicht oder nicht vollständig gemäß den Regelungen in § 36 erbracht, kann die Vergütung gemäß § 34 Abs. (2) Buchstabe b) auf die Höhe der erbrachten Leistung reduziert werden. Die Differenz gilt als abrechenbare Untererfüllung.

§ 33 - Abrechnung der Vorhaltung und Erbringung gemäß Art. 18 (5) i) EB-VO

- (1) Im Falle von **Regelleistungsgeboten** (mFRR-Leistung) gelten außerdem folgende Regeln:
 - a) Zusätzlich kann eine Abrechnung der Anreizkomponente „Vorhaltung“ gemäß § 34 Abs. (2) erfolgen.

(2) Im Falle von **Regelarbeitsgeboten** (mFRR-Arbeit) gelten außerdem folgende Regeln:

- a) Abrechnungsgrundlage sind die gemäß § 32 je Einzelvertrag bestimmten Arbeitsvolumen sowie der abzurechnende Arbeitspreis in Verbindung mit der angegebenen Zahlungsrichtung.
 - i. Der abzurechnende Arbeitspreis für positive Regelarbeit entspricht je Abrechnungsintervall und je Einzelvertrag dem Maximum aus dem jeweiligen Gebotspreis und dem für die genutzte Aktivierungsart geltenden grenzüberschreitenden Grenzarbeitspreis für die positive Abrufrichtung gemäß *Preisbildungsmethode für Regelarbeit*, sofern dieser verfügbar und gültig ist.
 - ii. Der abzurechnende Arbeitspreis für negative Regelarbeit entspricht je Abrechnungsintervall und je Einzelvertrag dem Minimum aus dem jeweiligen Gebotspreis und dem für die genutzte Aktivierungsart geltenden grenzüberschreitenden Grenzarbeitspreis für die negative Abrufrichtung gemäß *Preisbildungsmethode für Regelarbeit*, sofern dieser verfügbar und gültig ist.
 - iii. Im Fall eines Testabrufs gemäß § 36 wird ein Gebotspreis mit der Zahlungsrichtung „NETZ_AN_ANBIETER“ auf 200 €/MWh begrenzt, um den abzurechnenden Arbeitspreis zu bestimmen. Eine Vergütung darüber hinaus erfolgt nur, wenn die arbeitsabhängigen Kosten des Regelreserveanbieters abzurechnenden Arbeitspreis nachweislich übersteigen.
 - iv. Die Arbeitspreise sind vorzeichenbehaftet. Die Zahlungsrichtung „NETZ_AN_ANBIETER“ ergibt bei positiver mFRR-Arbeit ein positives Vorzeichen und bei negativer mFRR-Arbeit ein negatives Vorzeichen. Die Zahlungsrichtung „ANBIETER_AN_NETZ“ ergibt bei positiver mFRR-Arbeit ein negatives Vorzeichen und bei negativer mFRR-Arbeit ein positives Vorzeichen.
- b) Zusätzlich kann eine Abrechnung der Anreizkomponenten „Erreichbarkeit“, „Vorhaltung“ und „Erbringung“ gemäß § 34 Abs. (2) erfolgen.

§ 34 - Verstoß gegen die Modalitäten gemäß Art. 18 (5) k) EB-VO

- (1) Verstößt der Regelreserveanbieter von mFRR gegen die Modalitäten für **Regelleistungsgebote**, ist der Anschluss-ÜNB zu den nachfolgenden Maßnahmen berechtigt.
 - a) Hat der Regelreserveanbieter entgegen § 36 Abs. (3), § 20 Abs. (9) und (10) sowie § 38 Abs. (1) im Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts weniger Angebotsleistung in den Regelarbeitsmarkt eingestellt, als es seiner bezuschlagten Leistung am Regelleistungsmarkt für dieselbe Produktzeitscheibe und Abrufrichtung entspricht, so hat der Anschluss-ÜNB das Recht, die Vergütung zur Vorhaltung von Reserveleistung (Leistungsvergütung) mengen- und zeitanteilig zu kürzen.

- i. Die nicht vorgehaltene Leistung ergibt sich dabei aus der Differenz, die seiner gesamten Angebotsleistung im Regelarbeitsmarkt gemäß § 30 zum Erreichen seiner gesamten bezuschlagten Leistung im Regelleistungsmarkt gemäß § 20 in derselben Produktzeitscheibe für die jeweilige Lieferrichtung fehlt. Der Vergleich findet anhand der Summenwerte des Regelreserveanbieters in allen deutschen Anschluss-Regelzonen statt.
 - ii. Sollte der Regelreserveanbieter mehrere Einzelverträge bedienen, erfolgt die Einstufung, welche der betroffenen Einzelverträge als erfüllt zu betrachten sind, in der Reihenfolge der Leistungspreise, beginnend mit dem niedrigsten Leistungspreis.
 - b) Bei Vorliegen von wiederholten Verstößen nach Abs. (1) ist der Anschluss-ÜNB zu den Maßnahmen der Abs. (2) Buchstabe a) Nummer ii bis (6) berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Regelreserveanbieter bei Ausfall des Regelarbeitsmarkts seiner Pflicht zur Vorhaltung und Erbringung in Höhe der am Regelleistungsmarkt bezuschlagten Leistung entgegen § 38 Abs. (9) nicht nachkommt.
- (2) Verstößt der Regelreserveanbieter gegen die Modalitäten für **Regelarbeitsgebote**, ist der Anschluss-ÜNB zu den nachfolgenden Maßnahmen berechtigt.
- a) In der Vorhaltephase:
 - i. Falls ein Regelreserveanbieter seine Pflicht zur automatischen Erreichbarkeit (MOLS-Kommunikationsverfahren) verletzt und ein Abruf nur per Telefon durchgeführt und vom Regelreserveanbieter umgesetzt werden kann, so hat der Anschluss-ÜNB das Recht, die Anreizkomponente „Erreichbarkeit“ abzurechnen.
 - 1. Die Anreizkomponente ergibt sich aus der bezuschlagten Leistung und dem Zeitanteil (MWh), in dem die Leistung nur telefonisch für einen Abruf zur Verfügung stand oder gestanden hätte, multipliziert mit dem mittleren mengengewichteten Leistungspreis aller am Regelleistungsmarkt für die betroffene Produktzeitscheibe und Abrufrichtung bezuschlagten Einzelverträge.
 - 2. Sollte der Regelreserveanbieter mehrere Einzelverträge bedienen, erfolgt die Einstufung, welche der betroffenen Einzelverträge als erfüllt zu betrachten sind, in der Reihenfolge der Gebotspreise, beginnend mit dem niedrigsten Gebotspreis.
 - ii. Falls ein Regelreserveanbieter seine Pflicht aus den Modalitäten, PQ-Bedingungen oder Rahmenvertrag mit dem Anschluss-ÜNB während der Vorhaltung verletzt und der Verstoß nicht bereits durch die Anreizkomponente „Erreichbarkeit“ abgedeckt ist, so hat der Anschluss-ÜNB das Recht, die Anreizkomponente „Vorhaltung“ abzurechnen.
 - 1. Zur Verletzung der Vorhaltepflicht zählen insbesondere Fälle, in denen dem Anschluss-ÜNB die bezuschlagte Leistung nicht auf dem hierfür vorgesehenen Weg für einen Abruf zur Verfügung stand oder gestanden hätte oder eine

Verifizierung aufgrund mangelnder Datenbereitstellung gemäß § 8 nicht möglich ist, wie bspw.:

- a. Aus den gemeldeten Daten des Regelreserveanbieters geht hervor, dass die vorgehaltene und damit verfügbare Leistung kleiner ist als die bezuschlagte Leistung. Als nicht vorgehaltene Leistung gilt in diesem Fall die jeweils größere Differenz zwischen jeweils gemeldetem Wert zur bezuschlagten Leistung.
 - b. Der Regelreserveanbieter ist weder automatisch im MOLS-Kommunikationsverfahren noch telefonisch erreichbar. Die gesamte bezuschlagte Leistung gilt in diesem Fall als nicht vorgehalten.
 - c. Der Regelreserveanbieter ist zwar telefonisch erreichbar, kann oder könnte aber den Abruf des Anschluss-ÜNB nicht umsetzen. Die gesamte bezuschlagte Leistung gilt in diesem Fall als nicht vorgehalten.
 - d. Der Regelreserveanbieter stellt dem Anschluss-ÜNB die gemäß § 8 angeforderten und zur Verifizierung notwendigen Daten nicht fristgerecht zur Verfügung. Die gesamte bezuschlagte Leistung gilt in diesem Fall als nicht vorgehalten.
2. Die Anreizkomponente „Vorhaltung“ ergibt sich aus dem Mengen- und Zeitanteil (MWh), in dem die bezuschlagte Leistung nicht für einen Abruf zur Verfügung gestanden hat oder gestanden hätte, multipliziert mit dem Maximum (EUR/MWh) aus:
- a. ID AEP der betroffenen Viertelstunde (gemäß Festlegung BK6-19-552) multipliziert mit dem Faktor 1,25,
 - b. ID AEP der betroffenen Viertelstunde erhöht um 10 EUR/MWh oder
 - c. durchschnittlichem abzurechnenden Leistungspreis aller im deutschen Marktgebiet bezuschlagten Einzelverträge im Regelleistungsmarkt (Regelleistungsgelbstote) der jeweiligen Produktzeitscheibe und Lieferichtung.
- iii. Falls ein Regelreserveanbieter seine Pflicht aus den Modalitäten, PQ-Bedingungen oder Rahmenvertrag mit dem Anschluss-ÜNB während der Vorhaltung wiederholt verletzt, kommt ergänzend Buchstabe c zur Abwendung.
- b) In der Abrufphase:
- i. Falls ein Regelreserveanbieter seine Pflicht aus den Modalitäten, PQ-Bedingungen oder Rahmenvertrag mit dem Anschluss-ÜNB während Erbringung von Regelarbeitsgeboten verletzt, so hat der Anschluss-ÜNB das Recht:

1. Nur die erbrachte Regelarbeit zur vergüten.
2. Die Anreizkomponente „Erbringung“ abzurechnen, wenn eine Erbringung unterhalb des Mindestanforderungen gemäß § 36 vorliegt.
 - a. Die Anreizkomponente „Erbringung“ bestimmt sich bei positiver Regelreserve aus dem Mengen- und Zeitanteil (MWh) der Untererfüllungsmenge gemäß § 32, multipliziert mit dem Maximum aus null und dem grenzüberschreitenden Grenzpreis (EUR/MWh) gemäß § 33. Ausgenommen sind hiervon die Fälle bei denen die Untererfüllung nicht mehr als 5% in dieser Abrufrichtung betrug.
 - b. Die Anreizkomponente „Erbringung“ bestimmt sich bei negativer Regelreserve aus dem Mengen- und Zeitanteil (MWh) der Untererfüllungsmenge gemäß § 32, multipliziert mit dem Minimum aus null und dem grenzüberschreitenden Grenzpreiss (EUR/MWh) gemäß § 33. Ausgenommen sind hiervon die Fälle bei denen die Untererfüllung nicht mehr als 5% in dieser Abrufrichtung betrug.
3. Sollte der Regelreserveanbieter mehrere Einzelverträge bedienen, erfolgt die Einstufung, welche der betroffenen Einzelverträge als erfüllt zu betrachten sind, in der Reihenfolge der Gebotspreise, beginnend mit dem niedrigsten Gebotspreis.
4. **Bis zum Anschluss der Anschluss-Regelzone an die europäische Abrufplattform für mFRR gemäß mFRR IF** sind für die Anreizkomponente „Erbringung“ die Preise der Anreizkomponente „Vorhaltung“ zu verwenden.
 - ii. Falls ein Regelreserveanbieter seine Pflicht aus den Modalitäten, PQ-Bedingungen oder Rahmenvertrag mit dem Anschluss-ÜNB während Erbringung wiederholt verletzt, kommt ergänzend Buchstabe c) zur Anwendung.
- c) Falls ein Regelreserveanbieter seine Pflicht aus den Modalitäten, PQ-Bedingungen oder Rahmenvertrag mit dem Anschluss-ÜNB während der Vorhaltung oder Erbringung wiederholt oder grob verletzt, so kann der Anschluss-ÜNB vom Regelreserveanbieter einfordern eine Stellungnahme zu den Verstößen und einen Plan für Abhilfemaßnahmen zur Prüfung vorzulegen. Außerdem kann der Anschluss-ÜNB eine 12-monatige Bewährungsphase aussprechen. Zu groben Verletzungen zählen insbesondere:
 - i. Nicht oder nicht vollständige Vorhaltung oder Erbringung der Regelreserve durch den Regelreserveanbieter, weil er Gebote abgegeben hatte, obwohl er bei Wahrung seiner Sorgfaltspflicht hätte wissen müssen, dass er diese nicht (vollständig) vorhalten oder erbringen kann,
 - ii. die Übermittlung keiner oder nicht korrekt gebildeter Werte oder Daten gemäß § 8 (z.B. Unterbrechung der Datenverbindung über mehr als 30 Sekunden) oder
 - iii. eine Betriebsweise der Reservegruppe/-einheit, die eine vertragsgemäße Regelreserveerbringung nicht gewährleistet (z.B. Nichterreichbarkeit des Anbieters,

fehlender Zugriff auf die Reservegruppe/-einheit oder mangelhafte Steuerbarkeit der Reservegruppe/-einheit).

- (3) Kommt es während der Bewährungsphase zu mehrfachen groben Pflichtverletzungen oder wird der Plan gemäß Abs. (2) Buchstabe c) nicht umgesetzt, ist der Anschluss-ÜNB berechtigt, die vermarktbare Leistung einzuschränken oder die Qualifizierung des Regelreserveanbieters befristet auszusetzen. Die Entscheidung hierüber erfolgt in Abhängigkeit der Höhe der nicht vorgehaltenen oder erbrachten Leistung. Zudem erfolgt eine Überprüfung der Qualifizierung des Regelreserveanbieters.
- (4) Kommt es auch nach Anwendung von Abs. (3) innerhalb der Bewährungsphase zu weiteren groben Pflichtverletzungen des Regelreserveanbieters, ist der Anschluss-ÜNB berechtigt, die Qualifizierung des Regelreserveanbieters zu entziehen.
- (5) Bei Pflichtverletzungen durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Regelreserveanbieters ist der Anschluss-ÜNB berechtigt, Abs. (4) nach einmaliger Pflichtverletzung anzuwenden.
- (6) Nachgewiesene Mehrkosten des Anschluss-ÜNB, die durch die nicht oder nicht vollständige Vorhaltung und/oder Erbringung oder die Übererfüllung der Anforderung durch den Regelreserveanbieter entstehen, hat der Regelreserveanbieter zu erstatten. Zahlungen aus den Anreizkomponenten „Erreichbarkeit“, „Vorhaltung“ und „Erbringung“ für dieselbe Pflichtverletzung werden abgezogen.

§ 35 - Besicherung

[...]

§ 36 - Vorhaltung, Abruf und Erbringung

- (1) ¹Der Abruf der mFRR erfolgt grundsätzlich in aufsteigender Reihung der Arbeitspreise (Merit-Order) bei positiver Aktivierungsrichtung, bzw. in absteigender Reihung bei negativer Aktivierungsrichtung. ²Bei Preisgleichheit entscheidet der Zufall. ³Die Einkürzung eines als unteilbar gekennzeichneten Angebots beim Abruf ist nicht zulässig. ⁴Die angebotene Regelleistung ist leistungswirksam im Übertragungsnetzgebiet des Anschluss-ÜNB zu erbringen. ⁵Die regelzonenübergreifende Besicherung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Datenaustausch zur Aktivierung von mFRR erfolgt automatisiert über eine informationstechnische Verbindung zwischen dem jeweiligen regelzonenverantwortlichen Anschluss-ÜNB und den Anbietern.
- (3) Für die Dauer eines Einzelvertrages zwischen dem Anbieter und dem Anschluss- ÜNB ist der Anbieter in der dem betreffenden Produkt entsprechenden Zeitscheibe zur ständigen und vollständigen Vorhaltung der vertraglich vereinbarten Regelleistung verpflichtet.
- (4) Nach Abruf ist der Anbieter zur vollständigen Erbringung der angeforderten Regelleistung unter Beachtung der gemäß den Regelungen der SO-VO festgelegten PQ-Bedingungen genannten Aktivierungsgeschwindigkeiten entsprechend der Leistungsanforderung verpflichtet.
- (5) Der Anschluss-ÜNB ist berechtigt zum Zwecke von Testabrufen von der Merit-Order abzuweichen. Testabrufe dienen der Überprüfung der Leistungsfähigkeit des Regelreserveanbieters (z.B. nach einer Modalitäten für Regelreserveanbieter

Störung beim Regelreserveanbieter), wenn ein regulärer Abruf aufgrund der Position des Regelreserveanbieters in der Merit-Order nur selten zu erwarten ist. Der Anschluss-ÜNB kann in Absprache mit dem Regelreserveanbieter vorgeben, welche Reservegruppen/-einheiten vom Regelreserveanbieter hierbei eingesetzt werden sollen.

- (6) Die ordnungsgemäße Lieferung der Regelreserve umfasst die physikalische Einspeisung oder Entnahme an den in der Präqualifikation vereinbarten Netzeinspeisepunkten und die Echtzeitübermittlung und Archivierung der in Anhang B beschriebenen Daten.
- (7) Der Istwert der mFRR stellt die Summe der mFRR-Istwerte der sich im Pool befindlichen Reserveeinheiten und Reservegruppen dar. Der mFRR-Istwert beteiligter Reserveeinheiten und Reservegruppen ergibt sich aus dem Istwert der Einspeisung oder Entnahme abzüglich des vor der Aktivierung gemeldeten Arbeitspunktes am vereinbarten Netzeinspeisepunkt. Bei der Bestimmung des mFRR-Istwertes sind eine eventuelle Erbringung anderer Regelreservearten sowie eine Veränderung des Arbeitspunktes zu berücksichtigen. Die Bestimmung des Regelleistungs-Istwertes wird im Detail in den PQ-Bedingungen erläutert.
- (8) Einschränkungen bei der Erfüllung der Vorhaltungs- oder Erbringungspflicht von Regelarbeitsgeboten meldet der Regelreserveanbieter dem Anschluss-ÜNB unverzüglich nach Bekanntwerden auf dem hierfür vom Anschluss-ÜNB festgelegten Meldeweg. Hierbei sind auch Einschränkungen im Fall einer Besicherung inbegriffen, wenn der Sicherungsgeber diese nicht mehr erbringen kann. Die Meldung von Nichtverfügbarkeit von Regelleistungsgeboten wird, sofern diese nicht durch eine entsprechende Besicherung durch den Regelreserveanbieter ausgeglichen werden kann, durch Reduktion des Angebotsvolumens im Regelarbeitsmarkt durch den Regelreserveanbieter implizit ermöglicht und bedarf keiner weiteren Meldung. Bei Ausfall des Regelarbeitsmarktes gilt Satz 1 auch für Regelleistungsgebote.

§ 37 - Transparenz

[...]

TITEL III: REGELARBEITSMARKT

§ 38 - Regelarbeitsmarkt

[...]



Modalitäten für Regelreserveanbieter | Seite 32 von 32

TITEL IV: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 39 - Umsetzungsfristen

[...]